

3.1. Der sozialistische Staat der DDR — eine Form der Diktatur des Proletariats

Das Wesen der sozialistischen Gesellschaft wird in erster Linie dadurch bestimmt, daß die Arbeiterklasse gemeinsam mit ihren Verbündeten unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei die politische Macht ausübt. *Diese politische Macht ist die wichtigste Grundlage sowohl für den revolutionären Entstehungsprozeß der sozialistischen Gesellschaft als auch für ihren ständigen Ausbau bis hin zu der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und dem Übergang zum Kommunismus.* Nur auf der Grundlage und mit Hilfe der politischen Macht der Arbeiterklasse ist es möglich, die sozialistischen Eigentumsverhältnisse zu schaffen, die Ausbeuterklassen zu überwinden, eine neue gesellschaftliche Organisation der Arbeit herbeizuführen, die produktiven Kräfte der Gesellschaft planmäßig zu entwickeln und die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohle des Volkes zu realisieren, die Demokratie zu entfalten und den Sozialismus gegen alle Angriffe zu verteidigen.

Die Verankerung der politischen Machtverhältnisse in der Verfassung ist Ausdruck und Konsequenz der marxistisch-leninistischen Staatsauffassung, die nachweist, daß die Diktatur des Proletariats eine objektive Notwendigkeit ist. Die schöpferische Anwendung dieser marxistisch-leninistischen Lehre, deren Richtigkeit durch die Praxis des sozialistischen Aufbaus in der DDR wie in den anderen sozialistischen Staaten überzeugend bewiesen wurde, findet ihren Niederschlag in Art. 1 der Verfassung, in dem es heißt: „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“

Den Gegnern der sozialistischen Gesellschaftsordnung war und ist dieser Verfassungsgrundsatz ein ständiger Dorn im Auge. Sie versuchen daher mit den verschiedenartigsten Argumenten, die Verankerung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der Verfassung der DDR als eine Verletzung der Demokratie und der Volkssouveränität hinzustellen.² Derartige Behauptungen stützen

2 So besteht eines der am meisten von BRD-Staatsrechtlern und „Ostrechtsforschern“ strapazierten „Argumente“ darin, daß es in der DDR keine Diktatur des Proletariats, sondern vielmehr eine „Diktatur der Partei“ gäbe. Die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei wird dabei als Erscheinungsform von Totalitarismus entstellt. Diese „Wissenschaftler“ scheuen sich nicht, die Arbeiter- und Bauern-Macht mit faschistischen Regimes in eine Reihe zu stellen.

Der BRD-Staatsrechtler S. Mampel z. B. entwirft ein nach den Maßstäben der bürgerlichen Verfassungslehre zurechtgestutztes Bild der sozialistischen Verfassung und der Verfassungswirklichkeit in der DDR. Für ihn ist die führende Rolle der Partei gegenüber den Staatsorganen nur erfassbar in dem von der bürgerlichen Staats- und Verwaltungslehre strapazierten Begriff der „Kompetenzkompetenz“ sowie in einem „Anweisungs- und Aufhebungsrecht“ (vgl. S. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Frankfurt/M. 1972, S. 95 f.).

Auch D. Müller-Römer legt die springenden Punkte dar, die ihm an der Verfassung